

II., wenn die Dienstreise länger als 24 Stunden dauert, für jeden auch nur angefangenen Zeitraum von 12 Stunden die zu I ausgeführten Beamten die Hälfte der ebenda bezeichneten Säze,

III., zwijäglich für jedes außerhalb des Wohnorts genommene Nachtquartier die Beamten

	sofern sie mit eigenen Dienstpferden reisen.	sonst
	M.	M.
a, zu I. a	4	3
b, " I. b	3,50	2,50
c, " I. c	3	2
d, " I. d	2,50	1,50
e, " I. e	1,50	1

Der Kreuzzollinspektor sowie der Oberzollinspektor und der Obergrenzkontrolleur zu Altona erhalten für ein Nachtquartier an Bord eines Zollkreuzers nur die Hälfte der in der letzten Spalte verzeichneten Säze.

2. Reisegeldzuschüsse werden nicht gewährt:

- a, für Geschäfte, welche in gerügerer Entfernung als 2 km. von dem amtlichen Wohnorte der Beamten ausgeführt werden;
- b, an Grenzauffichtsbeamte, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend den ihnen im Interesse des Grenzschatzes obliegenden Patrouillen- und Postirungs-dienst ausgeführt haben; sind dieselben jedoch aus Anlaß dieses Dienstes ausnahmsweise genöthigt gewesen, ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes zu nehmen, so erhalten sie dafür die entsprechenden Entschädigungen zu 1. III.
- c, an Beamte, deren Beschäftigung gegen Tagegelder erfolgt; erreichen letztere jedoch nicht die gesetzliche Höhe, so sind die Reisegeldzuschüsse in jowit zu zahlen, als sie zusammen mit den gewährten Tagegeldern für die Reisetage die Höhe der gesetzlichen Tagegelder nicht übersteigen;

d, für diejenigen Reisetage, für welche die Beamten die gesetzlichen Tagegelder zu beanspruchen haben, z. B. bei Reisen in gerichtlichen Untersuchungssachen oder bei Reisen über die Grenze der zu beaufsichtigenden Bezirke hinaus.

3. Die Reisegeldzuschüsse werden monatlich gezahlt. Die Anweisung hierzu erlassen in Betreff der Oberinspektoren und des Kreuzzollinspektors die Provinzialsteuerbehörden, hinsichtlich der übrigen Beamten die Hauptamtsdirigenten.

Die Berechnung der Reisegeldzuschüsse erfolgt nach dem beiliegenden (nicht abgedruckten) Muster. Die Berechnungen der Ober-Inspektoren und des Kreuzzollinspektors sind von den Provinzialsteuerbehörden, diejenigen der Oberrevizoren und Oberkontroleuren von den Hauptamtsdirigenten und diejenigen der übrigen Beamten von den Bezirksoberkontroleuren, oder wenn der Dienst unter der unmittelbaren Aufsicht des Hauptamtsdirigenten stattgefunden hat, von diesem mit der Bezeichnung der Richtigkeit zu versehen.

Die Berechnung der Reisegeldzuschüsse geschieht bei Kapitel 9 Titel 10³ des Etats.

- 4. Mit der Zuweisung von Dienstbezirken ist, soweit solche noch nicht erfolgt ist, überall da vorzugehen, wo Beamte regelmäßig oder doch häufiger außerhalb des amtlichen Wohnsitzes dienstlich thätig sein müssen.
- 5. Auf Dienstreisen, für welche Vergütungen nach Abschnitt B. der durch Beschluss des Bundesraths vom 4. Juli 1889 — § 351 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen gewährt werden, finden die gegenwärtigen Vorschriften keine Anwendung.

Der Finanz-Minister,

gez. Miquel.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor p. p.

III. 12638

I. 17918

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Wie uns mitgetheilt wird, ist kürzlich in einem Brantweinsteuer-defraudationsprozeß festgestellt worden, daß die Defraude dadurch verübt wurde, daß der Plombenverschluß an dem Privatsammelgefäß durch Aufbiegen des Bleies, Herausziehen des Schnurknotens gelöst und nach Entnahme einer Quantität Brantwein der Verschluß durch Wiedereinziehen des Schnurknotens und Zusammendrücken des Bleies derart wieder hergestellt wurde, daß fast nichts zu sehen war.

Hiernach ist ganz genaue Besichtigung jeder Plombierung dringend nöthig.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Berlichem: dem Steuerrath Gericke zu Brandenburg a. H. der Reg. Kronenorden 3. Kl., dem Provinzial-Steuersekretär a. D. Jüterbock zu Bojen der rothe Adlerorden 4. Klasse, dem Oberzollinspektor Müller in Kiel, den Obersteuerinspectoren Pritzkow in Frankfurt a. O., Niemeier in Deutsch-Krone, Fischner in Minden, Klaproth in Orossen a. O. und Mathieu in Gumbinnen der Character als Steuerrath, den Hauptamtsrendanten Elven in Düsseldorf, Lauen in Berlin, Gebauer in Breslau, Brandt in Stolp, Wedekind in Braunsberg O.-Pr., Heinz in Hannover, Roepsdorff in Stendal, Fischner in Magdeburg und Pahsen in Wandsbeck der Character als Rechnungsrath, dem Provinzial-Steuer-Sekretär Walter zu Magdeburg bei seiner Pensionierung der Character als Kanzleirath, dem Provinzial-Steuerdirector Geh. Oberfinanzrath von Pommer-Esche zu Berlin der Charac-

ter als Wirklicher Geh. Oberfinanzrath mit dem Range der Räthe 1. Classe, dem Regierungsrath Kühnemann bei der Prov. Steuer-Direction Hannover der Character als Geheimer Regierungsrath; genehmigt: daß der Bureau-Vorsteher für das Rechnungswesen der Provinzial-Steuer-direction Danzig Schneider anstatt des Characters als Kanzleirath denselben als Rechnungsrath führe; ernannt: der Prov.-Steuerdirector, Geh. Finanzrath Fritsch zu Bojen zum Geh. Oberfinanzrath, der Stationskontrolleur, Grenzoberkontrolleur Bauer in Rostock zum Zollinspector mit dem Range eines Hauptzollamt-kontrolleurs;

gestorben: der Geheim Finanzrath Küster in Braunschweig, pensionirt; der Steuerrath Gericke in Brandenburg.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontrolleure 1. Albinius in Lautenburg nach Leibitsch und 2. Abramowski in Leibitsch nach Lautenburg, 3. der Hauptamtsassistent Märker in Thorn zum Oberkontrollassistenten in Lautenburg, 4. der Oberkontrollassistent Wiezenewski in Cöslin als Hauptamtsassistent nach Thorn, 5. der Steueramtsassistent Grabowski in Graudenz zum Oberkontrollassistenten in Tschel und 6. der Zollamtsassistent Bühr in Hamburg als Steueramtsassistent nach Graudenz;